

UBS Fitness Club Utogrund

STATUTEN

Präambel

Alle personenbezogenen Begriffe (Präsident, Aktuar usw.), die in der männlichen Form genannt sind beziehen sich sowohl auf männliche und weibliche Personen.

I. Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen „UBS Fitness Club Utogrund“ besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60ff. ZGB mit Sitz in 8048 Zürich.

Zweck

Artikel 2

Der „UBS Fitness Club Utogrund“ bietet den Mitgliedern verschiedene Sportmöglichkeiten für die körperliche und seelische Fitness als Ausgleich zu den Anforderungen der Arbeitswelt an.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral; er kann geeigneten Verbänden und Organisationen beitreten.

II. Mitgliedschaft

Beginn

Artikel 3

Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand (ein Anmeldeformular wird zu Verfügung gestellt). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mitglieder

Artikel 4

Der Verein besteht nur aus Aktivmitgliedern.

Mitgliedschaft

Artikel 5

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Erlöschen der

Artikel 6

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Austritt und Ausschluss

Artikel 7

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine entsprechende schriftliche Erklärung per Ende des Vereinsjahres (siehe Artikel 19) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat (Eingang spätestens einen Monat vor Ende des Vereinsjahres) an den Vorstand.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

III. Organisation

Organe

Artikel 8

Organe des „UBS Fitness Club Utogrund“ sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Mitglieder-
versammlung

Artikel 9

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des „UBS Fitness Club Utogrund“. Sie wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktandenliste einberufen.

Ordentlicherweise soll die Mitgliederversammlung wenigstens einmal pro Jahr, jeweils spätestens 3 Monate nach Ablauf eines Vereinsjahres (siehe Artikel 19) zur Behandlung der laufenden Geschäfte einberufen werden.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durchgeführt auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder, sofern ein solches Begehren mit einer schriftlichen Begründung an den Vorstand gestellt wird.

Vorsitz, Protokoll,
Stimmzähler

Artikel 10

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident, das Feststellungs- und Beschlussprotokoll der Aktuar. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl der Stimmzähler.

Beschlussfassung,

Artikel 11

Stichentscheid

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangt.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Befugnisse

Artikel 12

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der Rechnungsrevisoren, des Kassiers und des Aktuars.

Abnahme des Revisionsberichtes und der Jahresrechnung.

Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe.

Genehmigung der vom Vorstand beantragten jährlichen Mitgliederbeiträge für Aktivmitglieder.

Abänderung oder Ergänzung der Statuten.

Beschlussfassung über alle anderen, der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder die Statuten vorbehaltenen Geschäfte.

Vorstand

Artikel 13

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und allfälligen weiteren Vorstandsmitgliedern mit speziellen Aufgaben.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, nach dessen Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt worden sind.

Vorstandsmitglieder, die ihr Amt niederlegen möchten, haben eine entsprechende schriftliche Erklärung per Ende der Amtsdauer (unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist) an den Vorstand zu richten.

Sitzungen, Beschlussfassung

Artikel 14

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, von Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens 14 Tage vor der Sitzung; in dringenden Fällen ist die Abkürzung dieser Frist gestattet.

Über andere als in der Traktandenliste enthaltene Gegenstände können gültige Beschlüsse nur gefasst werden, wenn drei Viertel der Vorstandsmitglieder anwesend sind oder sich sämtliche Vorstandsmitglieder nachträglich ausdrücklich mit den Beschlüssen einverstanden erklären.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern

erforderlich.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

Aufgaben

Artikel 15

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen ist. Insbesondere stehen ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.

Vollzug der Vereinsbeschlüsse.

Vertretung des Vereins gegenüber nach aussen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, je zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge und entsprechende Antragstellung an die Mitgliederversammlung.

Veranlassung der Rechnungsrevision.

Einberufung der Mitgliederversammlung.

Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebs.

Erstellung des detaillierten Budgets für das folgende Vereinsjahr.

Beschaffung von zu den Mitgliederbeiträgen zusätzlichen Mitteln bei unterstützenden Organisationen.

Rechnungsrevision

Artikel 16

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen mindestens einen Rechnungsrevisor. Die Amtszeit beträgt ein Jahr und die Wiederwahl ist gestattet.

Die Revision prüft und verifiziert Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kontostände, Verwendung der allfälligen Beiträge und legt dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung jeweils bis spätestens 2 Monate nach Ende eines Vereinsjahres einen schriftlichen Kontrollstellenbericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

IV. Rechnungswesen

Einnahmen

Artikel 17

Die Einnahmen des „UBS Fitness Club Utogrund“ bestehen aus:

a) Mitgliederbeiträgen

- d) allfälligen Teilnahmegebühren der Mitglieder
- e) Zinserträgen
- f) freiwilligen Beiträgen und Spenden

Mitgliederbeiträge

Artikel 18

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt und beträgt max. CHF 300.00.

Jedes Mitglied leistet einen jährlichen Beitrag, der spätestens 3 Monate nach Beginn des laufenden Vereinsjahres (siehe Artikel 19) fällig wird.

Der Mitgliederbeitrag versteht sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr und zwar unabhängig vom Zeitpunkt des Ein- oder Austrittes (Ausnahmen sind nachfolgend aufgeführt.), d.h. es gibt keinen Mitgliederbeitrag pro rata.

Bei Eintritt im 2. Teil eines Vereinsjahrs ist nur der halbe Mitgliederbeitrag fällig.

Bei Eintritt im letzten Monat eines Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag erlassen (beitragsfrei).

Vereinsjahr und Rechnungsabschluss

Artikel 19

Das Vereinsjahr ist dem Kalenderjahr gleichgesetzt und beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember. Die Rechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Haftung

Artikel 20

Für die Verbindlichkeiten des „UBS Fitness Club Utogrund“ haften das Vereinsvermögen und die Mitgliederbeiträge bis zur Höchstgrenze der Mitglieder.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Versicherung

Artikel 21

Der „UBS Fitness Club Utogrund“ haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche Dritter, die bei Ausübung der Vereinstätigkeit entstehen. Die Mitglieder haben sich selber entsprechend zu versichern.

Auflösung

Artikel 22

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Inkrafttreten

Artikel 23

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzen allfällige frühere Statuten.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 30.4.2013.

Präsident/Präsidentin: D. Zumstein

Ein Vorstandsmitglied: Frieda Ganter